



Inhalt	Seite
54. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	80
55. Bekanntmachung Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 30.06.2016	80
56. Bekanntmachung Gruppenauskünfte	88
57. Bekanntmachung Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2015	90
58. Bekanntmachung Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	92
59. Bekanntmachung Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte "Hohe Heide" vom 20.07.2016 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	93

54. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 834 439**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

55. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 30.06.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 1 Abs. 4 2. HS und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Art der Beiträge, Zuständigkeit

1. Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, für die die Stadt Schwerte Kosten trägt, d. h. für
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22-24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 4 Abs. 4 KiBiz sowie
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs. 1 und 3, 14 ff. KiBizerhebt die Stadt Schwerte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.
2. Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II und III jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.
3. Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrags mit Beginn des Folgemonats. § 4 Abs. 8 S. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Beitragshöhe

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage

§ 3 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 4 Beitragsrelevantes Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 Abs. 2 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
2. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
3. Das Kindergeld und Geldleistungen nach §§ 33 i. V. m. 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
4. Bezieht eine in § 3 Abs. 2 genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
5. Für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:
- GdB von 30 bis unter 50: 500,00 €

- GdB von 50 bis unter 80: 1.000,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1.500,00 €

7. Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.
8. Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.
9. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
10. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.
11. Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 5

Beitragsermäßigung, Härterege lungen

1. Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, ermittelt sich der Elternbeitrag / die Elternbeiträge nach den folgenden Absätzen 2 und 3.
2. Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und / oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach der Anlage ergibt. Sofern sich der höchste Elternbeitrag für mehrere Kinder ergibt, ist der Elternbeitrag für das davon jüngste Kind zu zahlen. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.
3. Werden Angebote in Kindertagespflege und / oder Kindertageseinrichtungen und OGS in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind bzw. die Kinder, die in Kindertagespflege und / oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, gemäß Absatz 2 erhoben. Für das Kind bzw. die Kinder, die Angebote der OGS in Anspruch nehmen, gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragssatzung – vom 07.03.2013 einschließlich des I. Nachtrages vom 25.11.2014 in der jeweils geltenden Fassung

4. Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, beispielsweise im Rahmen der Randzeitenbetreuung, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben. Eine Begrenzung des Gesamtbeitrages der Höhe nach auf den Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung in einer Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle in der jeweiligen Alters- und Einkommensstufe gemäß Anlage ist ausgeschlossen.
5. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
6. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes und/ oder die Tagespflegeperson der Stadt Schwerte unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungs-vordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.
2. Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrags

1. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
2. Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Schwerte aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
3. Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Überprüfung

Die Stadt Schwerte ist unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, den Ferien oder ähnlichen Tatbeständen.
2. Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.
3. Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen, sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen aufzurechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

II. Abschnitt **Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII**

§ 11 Umfang der Beitragspflicht

1. Abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22-24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen unter Zugrundelegung gestaffelter wöchentlicher Betreuungszeiten gemäß Anlage festgesetzt. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert.
2. Abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten für unter 3-Jährige, soweit diese in sogenannten „Großtagespflegestellen“ gefördert werden, nach der Tabelle „Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen“ entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gemäß Anlage festgesetzt

III. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

§ 12 Umfang der Beitragspflicht

1. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
2. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.
3. Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen erheben (§ 23 Abs. 4 KiBiz).

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege - Kostenbeitragssatzung - vom 17.12.2008 einschließlich des II. Nachtrages vom 01.12.2011 und die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder - Elternbeitragssatzung – vom 17.12.2008 einschließlich des I. Nachtrages vom 01.12.2011 außer Kraft.

Anlage

Beitragstabellen

Beitragstabelle für Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Monatsbeiträge																		
Einkommen bis	unter 2 Jahren									ab 2 Jahre								
	bis Wochenstunden									bis Wochenstunden								
	5	10	15	20	25	30	35	40	45	5	10	15	20	25	30	35	40	45
15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22.500 €	6 €	12 €	18 €	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €
30.000 €	15 €	22 €	29 €	36 €	43 €	50 €	57 €	64 €	71 €	14 €	20 €	26 €	32 €	37 €	43 €	49 €	55 €	60 €
37.500 €	26 €	34 €	42 €	50 €	58 €	66 €	74 €	82 €	90 €	25 €	32 €	38 €	45 €	51 €	58 €	65 €	71 €	78 €
45.000 €	39 €	48 €	57 €	66 €	75 €	84 €	93 €	103 €	112 €	37 €	45 €	52 €	60 €	68 €	75 €	83 €	90 €	98 €
52.500 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	116 €	126 €	137 €	51 €	60 €	69 €	77 €	86 €	95 €	104 €	112 €	121 €
60.000 €	69 €	81 €	94 €	106 €	118 €	130 €	142 €	154 €	166 €	67 €	77 €	87 €	98 €	108 €	118 €	128 €	138 €	148 €
67.500 €	88 €	102 €	116 €	130 €	144 €	158 €	172 €	185 €	199 €	86 €	98 €	109 €	121 €	132 €	144 €	155 €	167 €	178 €
75.000 €	110 €	126 €	142 €	158 €	174 €	190 €	206 €	222 €	238 €	107 €	121 €	134 €	147 €	161 €	174 €	187 €	200 €	214 €
82.500 €	135 €	153 €	172 €	190 €	208 €	227 €	245 €	264 €	282 €	132 €	147 €	163 €	178 €	193 €	208 €	224 €	239 €	254 €
90.000 €	164 €	185 €	206 €	227 €	248 €	269 €	290 €	312 €	333 €	160 €	178 €	195 €	213 €	231 €	248 €	266 €	283 €	301 €
97.500 €	197 €	221 €	245 €	270 €	294 €	318 €	342 €	367 €	391 €	193 €	213 €	233 €	253 €	274 €	294 €	314 €	334 €	355 €
105.000 €	235 €	263 €	291 €	319 €	347 €	374 €	402 €	430 €	458 €	230 €	253 €	277 €	300 €	323 €	347 €	370 €	393 €	416 €
über 105.000 €	279 €	311 €	343 €	375 €	407 €	439 €	471 €	503 €	535 €	273 €	300 €	327 €	354 €	380 €	407 €	434 €	461 €	487 €

Beitragstabelle für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen

Monatsbeiträge						
Einkommen bis	25 Wochenstunden		35 Wochenstunden		45 Wochenstunden	
	unter 2 Jahre	ab 2 Jahre	unter 2 Jahre	ab 2 Jahre	unter 2 Jahre	ab 2 Jahre
15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22.500 €	25 €	20 €	35 €	28 €	45 €	36 €
30.000 €	39 €	33 €	50 €	42 €	62 €	51 €
37.500 €	55 €	48 €	68 €	59 €	81 €	69 €
45.000 €	73 €	65 €	88 €	77 €	103 €	89 €
52.500 €	94 €	85 €	111 €	99 €	129 €	113 €
60.000 €	118 €	108 €	138 €	124 €	158 €	140 €
67.500 €	145 €	134 €	168 €	152 €	192 €	171 €
75.000 €	177 €	164 €	204 €	185 €	230 €	206 €
82.500 €	214 €	198 €	244 €	223 €	275 €	247 €
90.000 €	256 €	238 €	291 €	266 €	326 €	295 €
97.500 €	304 €	284 €	345 €	316 €	385 €	349 €
105.000 €	360 €	337 €	406 €	374 €	453 €	411 €
über 105.000 €	424 €	397 €	477 €	440 €	531 €	483 €

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 stimmt mit dem am 29.06.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.06.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

56. Bekanntmachung

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen, sofern der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde.

Die Auskunft darf nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten des/der Betroffenen sowie das Datum und die Art des Jubiläums umfassen. Als Jubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum

III. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse **in Buchform**) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern I bis III zu widersprechen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass noch weitere Widerspruchsrechte bestehen:

- Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

- der jährlich bis zum 31. März statt findenden **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zu Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Die Betroffenen können jederzeit der Datenweitergabe beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte widersprechen.

Schwerte, 16.06.2016
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

57. Bekanntmachung

Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2015

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 13.06.2016 über den Jahresabschluss 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 9.220.263,69 €.

2. Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2015 einen Jahresfehlbetrag von 358.242,57 € aus. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Kapitalrücklage ausgeglichen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 13. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageber-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
Kötterbachstr. 2
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 04.07.2016

gez.
Dr. Christine Mast
Vorstand

58. Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 20. Juni 2016 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2015 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von € 1.556.759,61 werden € 1.250.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2015 können bis auf Widerruf ab Donners- tag, den 01. September 2016, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
Liethstraße 32 – 36,
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner Herr Detlev Manz
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Mit Ablauf des 31. August 2016 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Abwasserbetrieb Schwerte

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.
Michael Grill
Kaufmännischer Vorstand

gez.
Markus Borchert
Technischer Vorstand

Kontaktdaten Abwasserbetrieb Schwerte, AöR:

Detlev Manz
Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 / 203-140
Fax: +49(0)2304 / 203-149
E-Mail: manz@stadtwerke-schwerte.de

59. Bekanntmachung

Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte ‘Hohe Heide‘ vom 20.07.2016 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 21.06.2016 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Hohe Heide“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bereich der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt im Bereich Schwerter Heide, siehe Übersichtsplan auf Seite 95.

Planungsziel:

Der Fortbestand des Schwerter Hospizes soll durch eine bauliche Erweiterung sichergestellt werden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 01.08.2016 bis einschl. 01.09.2016** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/45 4. Änd.
Schwerte, 20.07.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte „Hohe Heide“ vom 20.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

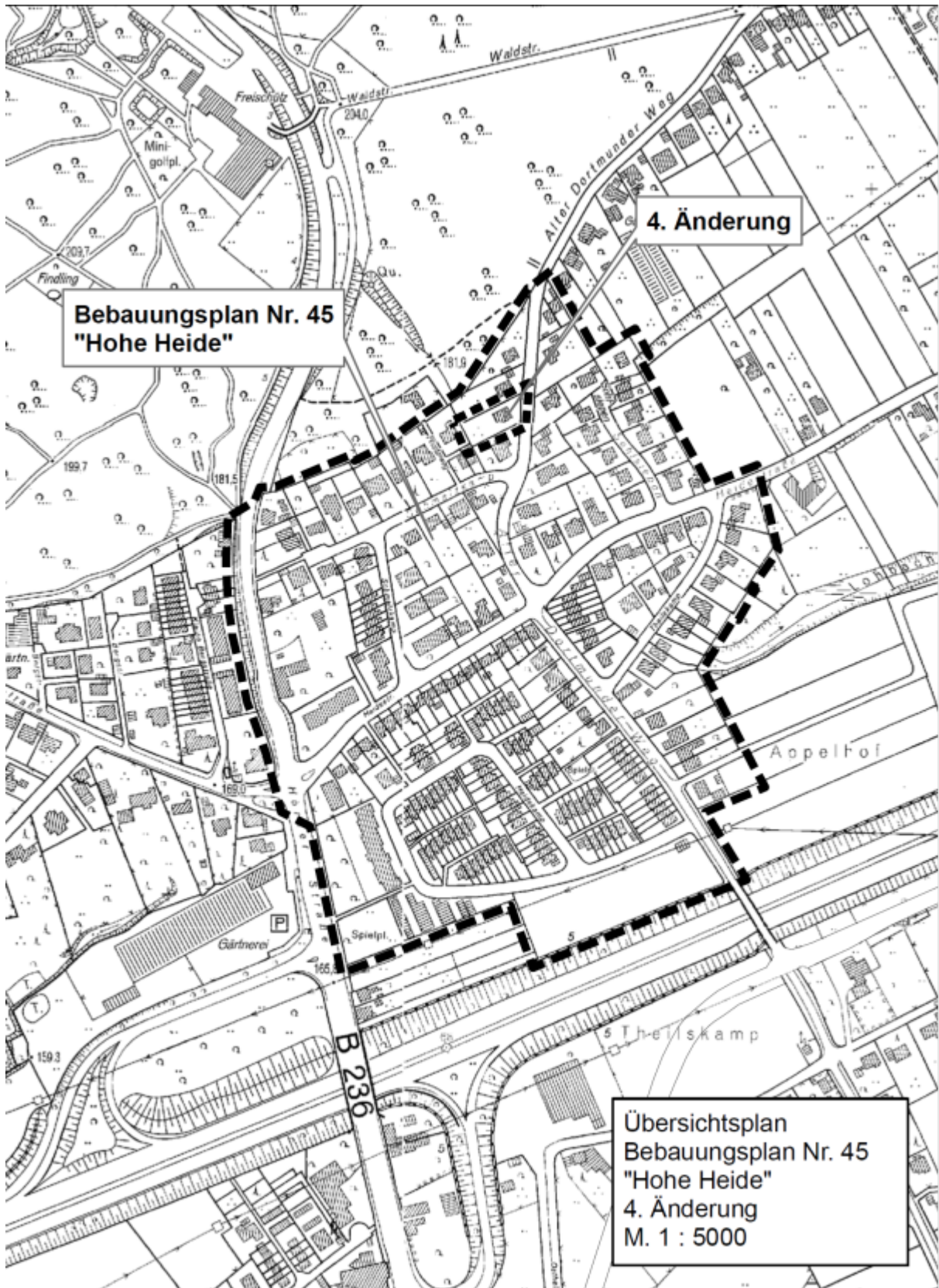
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter



Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**